

## **Zusammenfassung des Schriftsatzes der Prozessbevollmächtigten der Beklagten**

Am 15. November 2016 hat die Prozessbevollmächtigte der Beklagten der Prozessbevollmächtigten des Klägers folgenden zusammengefassten Schriftsatz zugestellt.

### **A. Vorbemerkung**

Die Beklagte werde sich durch die Prozessbevollmächtigte ausschließlich zu den Replikschriften vom 11. Juli 2016 und vom 29. September 2016 positionieren. Der Kläger sei seiner prozessualen Förderungspflicht nicht nachgekommen, da er erst im letzten Schriftsatz nähere Ausführungen zum Sachverhalt, dem angeblichen Verursachungsbeitrag und der Flutgefahr gemacht habe. Deshalb sei der Beklagten eine sachgerechte, umfassende Erwiderung allein aus zeitlichen Gründen nicht möglich. Die Beklagte halte an ihrer in der Klageerwiderung dargelegten Position fest, da der neue Sachvortrag des Klägers ohnehin nicht entscheidungserheblich sei.

- Die Klage sei unzulässig und unbegründet und daher abzuweisen. Der Klimawandel sei kein individuell geschaffenes oder zurechenbares Risiko, sondern ein global-politisches Thema, welches Lösungen auf nationaler und internationaler Ebene erfordere.
- Aus den Schriftsätzen des Klägers gehe deutlich hervor, dass der Kläger eine unzutreffende Rechtsauffassung habe. Nach Auffassung des Klägers wäre jeder Emittent, das heißt jedes Unternehmen und jede natürliche Person sein Anspruchsschuldner. Mithin sei es unmöglich jeden Emittenten für die vollständige Beseitigung der behaupteten Gefahr in Anspruch zu nehmen. Insofern sei die anteilige Inanspruchnahme nicht zur Erreichung des klägerischen Ziels geeignet.
- Die Inanspruchnahme der Beklagten als Gesamtschuldnerin sei ebenfalls rechtlich untragbar, da die Realisierbarkeit und Durchsetzbarkeit eines Innenausgleiches im Rahmen eines Zivilverfahrens nicht gegeben sei.
- Die Repliken machten deutlich, dass sich die vermeintlichen Ansprüche des Klägers und eine gerechte Lösung nicht zivilrechtlich durchsetzen ließen.
- Sollten nach Ansicht des Gerichts die Ausführungen des Klägers als entscheidungserheblich gelten, werde um einen gerichtlichen Hinweis gebeten.

## **B. Unzulässigkeit der Klage**

### **I. Unzulässigkeit des Hauptantrags**

Nach Ansicht der Prozessbevollmächtigten der Beklagten fehle es an einem Feststellungsinteresse und an der Bestimmtheit.

#### **1. Fehlendes Feststellungsinteresse**

Das Feststellungsinteresse lasse sich nicht, wie von Klägerseite im Schriftsatz vom 11. Juli 2016 vertreten, mit der fehlenden Bezifferbarkeit der Kosten begründen. Es komme bei § 1004 Abs.1 BGB statt auf die Kosten oder auf die Erlangung eines Vermögensvorteils, auf die Unterlassung oder Beseitigung der Eigentumsbeeinträchtigung an. Insofern sei die Kostenschätzung im Schriftsatz des Klägers nicht entscheidungserheblich. Vorsorglich werde dennoch die Höhe der Kosten bestritten.

Zudem seien die §§ 249 ff. BGB nicht wie vom Kläger behauptet unmittelbar auf Ansprüche aus § 1004 BGB anwendbar. Vielmehr regelten sie die Haftungsausfüllung und seien keine selbständige Anspruchsgrundlage.

#### **2. Unbestimmtheit des Klageantrags**

Der Klageantrag genüge nicht den Bestimmtheitsanforderungen aus § 253 Abs. 2 Nr. 2 ZPO, da der „Beeinträchtigungsbeitrag“ nicht ausreichend bestimmbar sei. Beim angeblichen Emissionsanteil seien kühlende Emissionen und der Einfluss natürlicher Ursachen nicht beachtet worden und ein Zeitraum sei nicht festgelegt. Es fehle also an einer für die gerichtliche Schätzung erforderlichen Berechnungsgrundlage.

### **II. Unzulässigkeit der Hilfsanträge**

Der Beklagten sei faktisch die Beseitigung der Beeinträchtigung nicht möglich, denn die Errichtung eines Bruchteils des vorgeschlagenen Rohres bzw. des Rohrsystems zur Senkung des Wasserspiegels würde die Beeinträchtigung nicht beseitigen. Insofern sei der Hilfsantrag unzulässig.

Die Beklagte bestreite mangels näherer Angaben des Klägers im zweiten Hilfsantrag die Rechtsqualität, Rolle, Befugnis und Zuständigkeit des genannten Gemeindegemeinschafts, der die Zahlung in Empfang nehmen solle. Zudem sei nicht ausgeführt wie die zweckdienliche Verwendung der zu zahlenden Beträge genau aussehe und sichergestellt werde. Der Gemeindegemeinschaft habe weder eine Prozessführungsbefugnis noch sei ersichtlich, dass der Kläger einen Anspruch auf Zahlung an einen Dritten habe.

## **C. Unbegründetheit des Hauptantrags**

### **I. Keine zivilrechtliche Haftung für den Klimawandel**

Der Kläger setze sich über die Grenzen der Auslegung des § 1004 BGB insbesondere der Kausalität hinweg und wolle die Waldschadensurteile, in denen ein Anspruch abgelehnt worden sei, in seinem Sinne umdeuten. Die Waldschadensurteile haben nicht, wie vom Kläger behauptet, einen völlig anderen Prüfungsmaßstab. Vielmehr werde im Rahmen des § 839 BGB die Pflichtverletzung, Kausalität –insbesondere die adäquate Verursachung–, der Schaden und das Verschulden geprüft.

Die vom Kläger zitierte Passage gehe völlig an der Sache vorbei, da es dort um den § 14 S.2 BlmschG gehe.

Die Annahme des Klägers, das Erfordernis einer individualisierbaren Kausalität im Rahmen des § 14 S.2 BlmschG sei nur Resultat des nachbarrechtlichen Charakters der Vorschrift, verkenne, dass die Ursächlichkeit bei allen Haftungsgrundlagen das absolute Mindestkriterium der Zurechnung ist. Der BGH habe einen zivilrechtlichen Anspruch bei Summations- und Distanzschäden wegen der fehlenden Zurechenbarkeit durch die ununterscheidbare Vermischung der Emissionen in den Waldschadensurteilen eindeutig verneint. Ebenso sei die Rechtsprechung des BVerfG zu verstehen. Auch das vom Kläger zitierte Urteil des OLG Köln sei nicht anders zu deuten, da hier ein Anspruch gerade wegen des unstreitigen Vorliegens einer individuellen Kausalbeziehung zugesprochen wurde.

Der vom Kläger selbst vorgebrachte Literaturnachweis<sup>1</sup> schließe einen zivilrechtlichen Anspruch bei Immissionen über große Distanz und mehrerer Quellen mangels Nachweisbarkeit der Zurechnung und Kausalität aus. Diese Ansicht finde in der weiteren einschlägigen Literatur sowie in der Gesetzgebung des Umwelthaftungsgesetzes ihre Bestätigung.

Das Umweltschadensgesetz sei hier nicht wie vom Kläger angenommen anwendbar. Zudem setze es bei einer nicht klar abgrenzbaren Verschmutzung eine individuelle und unmittelbare Kausalbeziehung voraus.

Die Behauptung eines prozentualen Anteils der Gesamtemissionen reiche allein nicht aus. Vielmehr müsse ein vollständiger Nachweis des individuell-konkreten Verursachungszusammenhangs unter Berücksichtigung der fehlenden Linearität der Abläufe im Klimasystem, der vielfältigen Rückkopplungsprozesse sowie der natürlichen Ursachen erfolgen. Eine Haftung nach den vom Kläger aufgestellten Maßstäben überschreite die Grenzen zur unzulässigen Rechtsfortbildung.

Die Beratungen des Europäischen Parlamentes zur UVP-Änderungsrichtlinie 2014/52/EU zeigen, dass der Klimawandel nicht rechtlich zu operationalisieren sei. Das OVG Münster habe in seiner Entscheidung bestätigt, dass klimatische Veränderungen mangels technischer und wissenschaftlicher Erkenntnisse nicht einzelnen Anlagen zugerechnet werden können.<sup>2</sup>

Eine individuelle Zurechenbarkeit sei wegen der Komplexität klimatischer Prozesse durch die Vermischung von Emissionen, den Kreislauf des Gasaustausches und den chemischen Abbau nicht möglich. Dafür wird sich auf den Beschluss des Länderausschusses für Immissionsschutz vom 25/26.04.1983 bezogen.

## **II. Kein Abwehranspruch aus § 1004 Abs.1 BGB**

Auch wenn – was bestritten bleibe – eine Flutgefahr bestünde, fehle es an der Störereigenschaft der Beklagten sowie an der Rechtswidrigkeit der angeblichen Beeinträchtigung.

---

<sup>1</sup> Murswiek, NVwZ 1986, 611.

<sup>2</sup> OVG Münster, Urteil vom 16.06.2016, Az 8 D 99/13.AK, Tz. 407

## 1. Beklagte ist nicht Störerin

Der klägerseits behauptete Umfang an weltweit historischen Emissionen sowie die grundsätzliche Zuordnung von Emissionen zu einzelnen Emittenten werde bestritten. Die Beklagte sei keine Handlungsstörerin, da es an einem adäquat-kausalem Verursachungsbeitrag fehle-

### a) Keine Schätzung der haftungsbegründenden Kausalität nach § 287 ZPO

Fehlerhaft sei wie bereits geschildert die Annahme, dass die Verursachung nach § 287 ZPO geschätzt werden könne. Auf den Haftungsgrund sei nicht § 287 ZPO sondern § 286 ZPO mit seinen strengen Anforderungen anwendbar. Der Kläger müsse für die haftungsbegründende Kausalität den vollen Beweis erbringen. Dies umfasse die gesamte Kausalkette von den Emissionen über die Gletscherschmelze bis hin zur Überflutungsgefahr. Die vom Kläger zitierte Entscheidung BGHZ 66, 71 beziehe sich auf unmittelbar verursachte Schäden und sei deshalb für den vorliegenden Fall nicht relevant. Hierbei handele es sich vielmehr um eine angebliche mittelbare Verursachung durch eine unüberschaubare Anzahl an Emissionen und Emittenten.

### b) Keine kumulative Kausalität nach der Äquivalenztheorie

Die kumulative Kausalität setze voraus, dass mehrere für sich ungeeignete Ursachen erst zusammen den Erfolg herbeiführen, keiner der Beiträge aber hinweggedacht werden könne.<sup>3</sup> Die Emissionen der Beklagten seien keine notwendige Bedingung für die Flutgefahr und würden diese bei Hinwegdenken nicht entfallen lassen. Eine individuelle Verursachung jenseits der Äquivalenzformel über ein „abstrakt-globales“ Klimamodell sei eine unzulässige Rechtsfortbildung.

### c) Keine adäquate Verursachung

Die adäquate Verursachung setze voraus, dass die Möglichkeit des Erfolges durch die Emissionen erheblich erhöht oder begünstigt werde. Diese Erheblichkeit sei aber bei dem behaupteten Emissionsanteil von 0,47% und in Anbetracht der mangelnden Linearität der Abläufe im Klimasystem nicht gegeben. Der Beklagten sei zudem unter keinen rechtlichen Gesichtspunkten zuzurechnen, dass das betroffene Gebiet nach einem Flutereignis im Jahre 1941 entgegen den Vorgaben der Stadt wiederbesiedelt worden sei. Der Kläger setze sich zudem selbst in Widerspruch, indem er im Gegensatz zu seiner vorherigen Aussage nun im letzten Schriftsatz behaupte, wissenschaftliche Erkenntnisse habe es zu der Sache schon vor den 1980er Jahren gegeben.

### d) Keine Verkehrssicherungspflicht

Die behauptete Flutwelle sei maßgeblich auf den natürlichen Zustand der Lagune und des angrenzenden Gletschers sowie auf natürliche Temperaturentwicklungen zurückzuführen, was der Kläger in seinem Schriftsatz bestätige. Die Gefahr für den Kläger sei der Lage seines Grundstückes und dem Umstand, dass Wasser naturgesetzlich bergab fließe, geschuldet. Bei derartig wirkenden Naturkräften sei nach geltender Rechtsprechung der Störerbegriff so zu modifizieren, dass eine Sicherungspflicht erforderlich sei.<sup>4</sup>

---

<sup>3</sup> Erl, Einführung in das Umwelthaftungsrecht, 4.3.1.1, S.80; Brüggemeier, UTR 1990, 261, 269; Hager, NJW 1991, 134, 139; OLG Düsseldorf, NJW 1998, 3720

<sup>4</sup> BGH, NJW 2004, 1037, 1039; BGH, NJW 2004, 1035, 1036; BGH, NJW 2004, 603, 604

Eine solche Verkehrssicherungspflicht kraft Eigentums treffe die Beklagte nicht, da diese nicht Eigentümerin oder Herrschaftsmachtinhaberin der Lagune, die als Störungsquelle gelte, sei. Eine Verkehrssicherungspflicht ließe sich zudem nicht aus einem nachbarrechtlichen Verhältnis ableiten, da ein solches nicht bestehe. Eine Verkehrssicherungspflicht aus Ingerenz bestehe zudem nicht. Zum einen habe die Beklagte keine rechtliche missbilligte Gefahr und zum anderen kein Risiko für die behauptete Flutgefahr geschaffen. Der Betrieb der Kraftwerke der Beklagten sei zu jeder Zeit mit den erforderlichen Genehmigungen erfolgt und unstrittig von der Rechtsordnung geschützt. Der Gesetzgeber habe den Betrieb von Kraftwerken nach § 4 Abs.1 TEHG ausdrücklich staatlich genehmigt. Mit der Stromversorgung von über 16 Millionen Kunden gehe die Beklagte einer sozialadäquaten Unternehmenstätigkeit zum Wohle der Allgemeinheit nach.

## **2. Keine Rechtswidrigkeit**

Aus den bereits angeführten Gründen sei neben der Störereigenschaft auch die Rechtswidrigkeit nicht gegeben, da die Indizierungswirkung entfalle.

## **D. Unbegründetheit der Hilfsanträge**

### **I. Erster Hilfsantrag**

Der erste Hilfsantrag sei unbegründet, da der Beklagten die anteilige Errichtung eines Ablaufrohres nicht möglich sei und diese auch nicht die vollständige Beseitigung der angeblichen Flutgefahr erreichen würde.

### **II. Zweiter Hilfsantrag**

Der zweite Hilfsantrag sei unbegründet, da keine Anspruchsberechtigung des genannten Gemeindegemeinschafts bestehe und die begehrte Zahlung sich nicht aus der geltend gemachten Anspruchsgrundlage des §1004 Abs.1 BGB ergebe.

### **III. Dritter Hilfsantrag**

Der angekündigte dritte Hilfsantrag sei ebenfalls unbegründet. Die Beklagte bestreite die Eignung der Umbaumaßnahmen zur Flutsicherung, die dafür angeblich anfallenden Kosten, die Authentizität der vorgelegten Rechnungen und die Aufstellung der angeblichen Eigenarbeit mit Nichtwissen. Des Weiteren seien die Voraussetzungen der Anspruchsgrundlage nicht gegeben, da der Kläger mangels Störereigenschaft der Beklagten kein fremdes, die Beeinträchtigung beseitigendes Geschäft für die Beklagte geführt habe.

Zudem scheitere die gesamtschuldnerische Haftung an der Anwendbarkeit des § 830 Abs.1 S.2 BGB, der nur für Fälle des potenziellen Alleinverursachers in Betracht käme<sup>5</sup>, und wie im Kivalina Urteil an der Realisierbarkeit sowie Durchsetzbarkeit einer internen Ausgleichspflicht.

## **E. Hilfsweise: Anspruchsausschluss analog 254 Abs.1 BGB**

Selbst wenn ein Anspruch aus § 1004 Abs.1 BGB bestünde, wäre dieser analog § 254 Abs.1 BGB ausgeschlossen.

---

<sup>5</sup> Kohler, in Staudinger, UmweltHR, Neubearb. 2010, Einl., Rn. 215; Ladeur, DÖV 1986, 445, 446; Marburger, in: Waldschäden als Rechtsproblem, UTR 2 (1986), S. 145.

Entgegen der Vorgaben der Stadt wurde das betroffene Gebiet nach dem Flutereignis 1941 wieder besiedelt. Das klägerische Grundstück sei ohne formelle Baugenehmigung an einer gefährlichen Stelle errichtet worden. Insofern habe nicht die Beklagte sondern der Kläger und die lokale Bevölkerung nach geltender Rechtsprechung selbst für den Schutz und für die Sicherung des Verkehrs zu sorgen.<sup>6</sup>

#### **F. Weiter hilfsweise: Verjährung**

Der Kläger habe seit 2009 Kenntnis oder zumindest grob fahrlässige Unkenntnis der Beeinträchtigung gehabt. Der Anspruch sei deshalb seit dem Jahre 2012 verjährt.

Die Klage sei mangels bestehender Ansprüche des Klägers abzuweisen.

Diese Zusammenfassung wurde mithilfe der unentgeltlichen Unterstützung von Francesca M. Klein vom Institut für Klimaschutz, Energie und Mobilität (IKEM) erstellt.

---

<sup>6</sup> BGH NVwZ 1990, 297, 298; BGH, NJW 1985, 1773, 1774.